

Bebauungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 352 "Maisach, Mühlfeld-/Lusstraße"

Die Gemeinde Maisach erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch -BauGB § 9, 10 und 13 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bek. vom 04.08.1997 (GVBl S. 433) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), diesen Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 352 "Maisach, Mühlfeld-/Lusstraße" als **Satzung**.

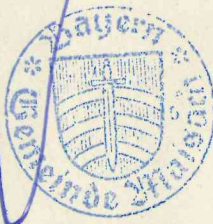
A) Änderung von textlichen Festsetzungen:

- 1 Die Festsetzung Ziffer 2.4 wird aufgehoben.
- 2 Bei Einzel- und Doppelhäusern, sowie Hausgruppen mit einer Dachneigung von 26° - 34° sind Dachgauben unter Beachtung der folgenden Festsetzungen zulässig:

Die Breite der Dachgauben darf max. 1,60 m, die Höhe max. 1,30 m betragen. Der (jeweils senkrecht gemessene) Abstand zwischen Dachgaube und First muss mind. 0,70 m, der Abstand zwischen Gaube und Traufe muss ebenfalls mind. 0,70 m, betragen.
(Auf die beigelegte Anlage 1 wird zur näheren Erläuterung verwiesen).
- 2.1 Zugelassen werden bei Hausgruppen eine Gaube je Dachseite pro Hauseinheit.
- 2.2 Bei Einzel- und Doppelhäusern darf die Summe der Gaubenbreiten max. ¼ der Dachlänge betragen. Mindestabstand untereinander und zum Ortgang 1,20 m.
- 3 Bei Einzel- und Doppelhäusern, sowie Hausgruppen mit einer Dachneigung von 35 ° und mehr gilt für die Dachgauben die gemeindliche Satzung über besondere bauliche Anforderungen an Dachgauben in der jeweils gültigen Fassung.
- 4 Die Festsetzungen dieses Änderungs-Bebauungsplanes ersetzen innerhalb seines Geltungsbereichs die abweichenden oder überholten Festsetzungen des Bebauungsplanes-Nr. 352 "Maisach, Mühlfeld-/Lusstraße" in der Fassung vom 28.09.1976 mit der Begründung in der Fassung vom 28.07.1975, zuletzt geändert am 23.05.1990. Im übrigen gelten die Planfassungen und Begründungen in den rechtskräftigen Fassungen weiterhin.

Maisach, den 25.01.2001
Gemeinde Maisach, Schulstr. 1
82216 Maisach

.....
Landgraf
1. Bürgermeister



Planfertiger:
Gemeinde Maisach, Schulstr. 1,
82216 Maisach

Köll
.....
Köll

erstellt: 08.11.2000
geändert: 25.01.2001